

Satzung
zur Regelung der Wochen- und Jahrmärkte
in der Gemeinde Pliezhausen
(Marktordnung)

Aufgrund von § 4 und § 142 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 14.03.1989 folgende Satzung zur Regelung der Wochen- und Jahrmärkte (Marktordnung) erlassen, geändert durch Satzung vom 22.02.1994, in Kraft getreten am 01.03.1994, geändert durch Satzung vom 17.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch Satzung vom 15.12.2009, in Kraft getreten am 19.12.2009.

I. Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Pliezhausen betreibt die Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

II. Wochenmarkt

§ 2
Zeit, Platz und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet ganzjährig jeden Freitag statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er tags zuvor abgehalten.
- (2) Der Verkauf der Marktgegenstände findet auf dem Marktplatz in Pliezhausen auf den von der Gemeinde zugewiesenen Flächen statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Platz und Öffnungszeit von der Gemeinde Pliezhausen abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies in den „Bekanntmachungen der Gemeinde Pliezhausen“ öffentlich bekanntgegeben.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine auf Grund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder am Markttag bis 08.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann die Gemeinde ausnahmsweise Tageserlaubnisse für diesen Standplatz an dem betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. die Ausgewogenheit des Angebotes auf dem Wochenmarkt nicht mehr gegeben wäre.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (8) Das Verfahren nach Abs. 2 und 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Auf dem Marktplatz sind als Verkaufseinrichtungen nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Oberfläche des Marktplatzes, aufweisen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessen üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten zu beachten.

- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.
- (5) Den Beauftragen der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standflächen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen.

III. Jahrmärkte

§ 10

Zeit, Platz und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

- (1) In der Gemeinde Pliezhausen finden Jahrmärkte – Krämermärkte – am zweiten Mittwoch im März und am dritten Mittwoch im August statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Jahrmarkt eine Woche zuvor statt.

- (2) Die Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz, in der Wilhelmstraße zwischen Bachenbergstraße und Friedrichstraße sowie in der Karlstraße zwischen Wilhelmstraße und Sporthalle durchgeführt.
- (3) Die Jahrmärkte beginnen um 07.00 Uhr und enden um 14.00 Uhr.
- (4) § 2 Abs. 4 dieser Marktordnung gilt für Jahrmärkte sinngemäß.

§ 11 Gegenstände des Marktverkehrs

Es dürfen die in §§ 68 und 68a der Gewerbeordnung genannten Waren vertrieben werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ist nicht gestattet.

§ 12 Standplätze

- (1) Verkaufsstände dürfen nur auf den von der Gemeinde zugewiesenen Standplätzen aufgestellt werden. Auf einen bestimmten Platz besteht kein Anspruch.
- (2) Personen, die keinen Verkaufsstand haben, dürfen auch keine Verkaufstätigkeit ausüben.

§ 13 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände für die Jahrmärkte dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Für den Abbau gilt § 6 Satz 2 und 3 dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 14 Weitere Bestimmungen

- (1) Für die Durchführung der Jahrmärkte sind weiter die Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 4 bis 7, 7 bis 9 dieser Marktordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden. Die Verkäufer haben saubere Kleider zu tragen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Marktgebühren

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Gemeinde Pliezhausen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Die Standinhaber haften der Gemeinde für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
 1. den Zutritt nach § 4 Abs. 1 und § 14 Abs. 1,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
 3. das Überschreiten der Fläche des zugewiesenen Standplatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2,
 4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3 und § 14 Abs. 1,
 5. den Auf- und Abbau nach § 6 und § 13,
 6. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 – 5 und § 14 Abs. 1,
 7. das Abstellen sonstiger Fahrzeuge auf dem Marktgelände nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 1,
 8. die Schilder, Anschriften, Plakate und sonstige Reklame nach § 7 Abs. 6 und § 14 Abs. 1,
 9. das Abstellen von Gegenständen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7 und § 14 Abs. 1,
 10. das Verhalten auf den Märkten nach § 8 Abs. 1 – 3 und § 14 Abs. 1,
 11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1,
 12. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 und § 14 Abs. 1,
 13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen auf die Marktfläche nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 und 4 und § 14 Abs. 1,
 14. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von Kleintieren nach § 8 Abs. 4 Nr. 5 und § 14 Abs. 1,
 15. das Stören des Marktverkehrs durch lautes Marktschreien nach § 8 Abs. 4 Nr. 6 und § 14 Abs. 1,
 16. das Gestatten des Zutrittes zu den Marktständen und Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 14 Abs. 1,
 17. die Ausweisungspflicht nach § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 14 Abs. 1,
 18. die Verunreinigung des Marktgeländes und das Einbringen von Abfällen auf die Märkte nach § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1,
 19. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 1,
 20. das Aufstellen eines Verkaufsstandes nach § 12 Abs. 1,

21. das Verkaufsverbot ohne Standplatz nach § 12 Abs. 2,
22. den Sauberkeitszustand der Verkaufsstände sowie der zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände nach § 14 Abs. 2 Satz 1,
23. den Sauberkeitszustand der Kleidung nach § 14 Abs. 2 Satz 2,

verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in dem dort festgelegten Bußgeldrahmen geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Regelung der Wochen- und Jahrmärkte (Marktordnung) tritt am 01. April 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Regelung der Krämermärkte (Marktordnung) vom 01. Oktober 1975 außer Kraft.

Pliezhausen, 23.03.1989

gez.
B r u c k e r
Bürgermeister